

Beschlussbuch der Bezirkskonferenz 2017

Inhalt

Seite 2	A1: Änderungen beim Bundeausbildungsförderungsgesetz
Seite 4	A2: Änderungen beim Mindestlohn
Seite 8	A3: Aufbau einer Infrastruktur von Drogenkonsumräumen in Bayern
Seite 10	A4: Hoftorbilanz jetzt in der Düngeverordnung festschreiben
Seite 12	A5: Keine Abschiebungen nach Afghanistan
Seite 13	A6: Und die Polizei so: Kennste einen, kennste alle.
Seite 14	A7: Update für die Bundesrepublik – den Bundestag stärken

A1: Änderungen beim Bundesausbildungsförderungsgesetz

Wir fordern folgende Änderungen beim BAföG:

- Einen Bürokratieabbau. Ein Antrag kostet viele Studierende und ihre Familien Zeit und vor allem Nerven. Die Vielzahl an Formblättern ist so unübersichtlich und kompliziert, dass 90 Prozent aller Formulare nicht vollständig abgegeben werden, was zu Verzögerungen führt. Viele Studierende schreckt das sogar ab und sie machen sich erst gar nicht die Mühe, BAföG zu beantragen. Auch ist es nicht tragbar, dass es Hürden gibt, wie die, dass Nichtdeutsche-EU-Staatsbürger*innen, egal ob sie nun in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, eine sogenannte Ausländerkarte vorzeigen müssen. Laut Gesetzgeber, besteht für EU-Bürger*innen seit 2013 Rechtsgleichheit mit deutschen Staatsbürger*innen, womit diese Ausländerkarte für EU-Bürger*innen eigentlich nicht existiert und nicht von den Ausländerämtern ausgestellt werden kann. Daran scheitern einige Anträge, oder werden erst nach einem halben Jahr fertig, nachdem das Ausländeramt endlich einwilligt, dem EU-Bürger*innen eine Ausländerkarte für Gastarbeiter*innen und Asylbewerber*innen auszustellen. Wir finden, dass das zum einen behördliche Diskriminierung darstellt und den Antrag zum anderen unnötig verkompliziert und einen Zahlungsverzug erschafft, was für Studierende oft existenzielle Probleme mit sich bringt. Wir fordern, dass diese Hürden effektiv abgeschafft und die Bürokratie effektiv abgebaut werden, dass die Anträge einfacher und verständlicher werden und sich die Strukturen des Beamten*innenapparats ändern.
- Kein Darlehen, sondern Sozialleistung: Bildung muss endlich ohne finanzielle Belastung, frei zugänglich sein. Der Sinn des BAföGs ist es, frei von finanziellen Sorgen studieren zu können, um seine Zeit auf das Studium, das Lernen und die individuelle Entfaltung der Person konzentrieren zu können. Wir fordern das BAföG als Vollzuschuss, damit niemand nach dem Studium Schulden zu begleichen hat.
- „Wenn das Amt nach zehn Wochen immer noch nicht gezahlt hat, ist es verpflichtet, wenigstens einen Vorschuss von maximal 360 Euro zu leisten – aber nur, wenn der Bafögantrag so vollständig wie möglich ausgefüllt wurde. Zahlt das Amt dennoch nicht, kann man per einstweiliger Verfügung gegen das Amt vorgehen. Dabei braucht es offensichtlich mehr Mitarbeiter im Amt.“ So lautet die aktuelle Regelung. Unsere Forderung ist: Wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wurde, eine Zahlung jedoch zu Beginn des Studiums nicht möglich ist (fehlende Dokumente etc.) muss eine sofortige Zahlung stattfinden und nicht erst nach zehn Wochen, wenn der grundsätzliche Bafög-Anspruch, des*der Antragssteller*in nachgewiesen ist. Vor allem Studierende, die ihr Geld sofort brauchen und aus keinen reichen Verhältnissen stammen, sind auf das BAföG angewiesen. Sofern der Bedarf bereits ermittelt werden kann, soll dieser auch voll ausbezahlt werden.
- Wie im BAföG-Bericht des DGB fordern wir, dass ein lebenslanges Lernen ermöglicht werden soll. Dazu müssen die Altersgrenzen abgeschafft und Teilzeitformen ermöglicht werden.

- Seit 1981 werden nur noch positive Einkommensarten der Eltern berücksichtigt. Wenn die Eltern verschuldet sind, Hypotheken abbezahlen etc. wird das nicht berücksichtigt. Das heißt dann oft, dass der BAföG-Satz zu niedrig für das Studium des Kindes ist oder es gar keine Zahlung erhält. Dadurch müssen die Eltern ihren Kindern unter die Arme greifen, was verschuldet natürlich schlecht bis nicht möglich ist. „Wenn die Eltern deswegen den Unterhalt nicht zahlen können, können Studenten im Bafög-Amt Vorausleistung beantragen. Damit geben sie aber ihre Unterhaltsansprüche ans Amt ab und nehmen in Kauf, dass im zweiten Schritt ein Unterhaltsprozess gegen ihre Eltern eröffnet wird.“, heißt es beispielsweise in einem Artikel der Zeit. Man darf nicht gezwungen sein, seine eigenen Eltern verklagen zu müssen, nur um sich Bildung leisten zu können. Wir fordern, auch negative Einkommensarten zu berücksichtigen. Weiterhin bleibt unser langfristiges Ziel jedoch ein elternunabhängiges BAföG. Nur so ist der individuelle Lernerfolg und ein selbstständiges Studium möglich.

„Die Förderung wurde in den vergangenen 45 Jahren nicht ausreichend erhöht. 2016 lagen die Bedarfssätze um 6,4 Prozentpunkte unter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit 1971.“, heißt es im BAföG-Bericht des DGB. Darum fordern wir, die Bedarfssätze sofort um 10 Prozent zu erhöhen.

A2: Änderungen beim Mindestlohn

Wir fordern einen allgemeinen flächendeckenden Mindestlohn, der mehr als existenzsichernd ist.

Das bedeutet für uns, dass alle Arbeitenden das Recht haben, mindestens zu einem gewissen Lohn pro Stunde in liquidem Geld (beispielsweise durch Überweisung) bezahlt zu werden und auch niemand auf dieses Recht verzichten darf.

1. Mindestlohn ohne Ausnahme

Allgemein und flächendeckend bedeutet für uns daher, dass alle Menschen mindestens den Mindestlohn erhalten, die im Mindestlohngesetz beschlossenen Ausnahmen sind für uns daher nicht hinnehmbar! Egal ob Praktikant*in, Saisonsarbeitende, vorherige*r Langzeitarbeitslose oder Minderjährige – **jeder Mensch hat einen Anspruch auf eine faire Entlohnung**, in deren Richtung der Mindestlohn nur ein kleiner, aber unverzichtbarer Schritt ist. Daher fordern wir, dass **sämtliche Ausnahmen** im Mindestlohngesetz **zurückgenommen werden**.

§22 MiLoG

Jugendliche

Momentan ist der Mindestlohn nicht für Jugendliche unter 18 Jahren gültig, die keinen Berufsabschluss haben. Damit soll zwar verhindert werden, dass ein*e Jugendliche*r aufgrund des vergleichsweise hohen Lohns auf eine Berufsausbildung verzichtet. Doch diese Annahme ist surreal, da jedem*r bewusst ist, dass eine Berufsausbildung die deutlich sicherere Option ist. Wir fordern: Der Mindestlohn muss ebenfalls für Jugendliche gültig sein.

Praktikant*innen

Der Mindestlohn muss auch dann gelten, wenn das Praktikum weniger als drei Monate dauert, für die gesamte Zeit des Praktikums, egal ob ein Tag oder länger. Es kann nämlich nicht sein, dass die Arbeit entwertet wird und man als Praktikant*in ausgenutzt und als kostenfreie Arbeitskraft gesehen wird. Wer ein Bestandteil eines Betriebs ist, indem er oder sie arbeitet, darf nicht um seinen oder ihren Lohn gebracht werden.

Bei Pflichtpraktika besteht derzeit kein Anspruch auf den Mindestlohn. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, das von Schule, Ausbildungseinrichtung oder Hochschule vorgeschrieben ist, haben die Praktikant*innen keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Dasselbe gilt für ein Praktikum im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung oder in einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung. Keine Anwendung auf Praktika findet das Mindestlohngesetz ebenfalls im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III und Maßnahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz. Wir finden: Auch hier gilt, dass der Mindestlohn uneingeschränkt bezahlt werden muss. Wenn Praktika vorgeschrieben sind, müssen sie auch bezahlt werden.

Langzeitarbeitslose

Dass Menschen, die „**langzeitarbeitslos**“ sind, keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben sollen, ist für uns nicht hinnehmbar. Egal ob Menschen zuvor gearbeitet

haben oder nicht, muss ihnen allen ein mehr als existenzsichernder Lohn gezahlt werden und genau deshalb muss auch ihnen der Mindestlohn gezahlt werden.

Selbstverständlich **lehnen** wir jedwede **zusätzlichen Ausnahmen ab** (ohne Frage kann kein Mensch begründet durch seine Herkunft vom Mindestlohn ausgeschlossen werden) und fordern eine **konsequente Ahndung von Missbräuchen** gegen das Mindestlohngesetz. Hierzu zählt für uns zum Beispiel, dass einige Arbeitgeber*innen in der Gastronomie versuchen den Mindestlohn zu umgehen, indem sie das Trinkgeld mit dem Stundenlohn verrechnen.

Umgehung des Mindestlohns

Saisonarbeitende

Darüber hinaus fordern wir, dass in das Mindestlohngesetz aufgenommen wird, dass **keinerlei Anrechnung** auf den Mindestlohn erfolgen darf: Der Mindestlohn hat in voller Höhe ausbezahlt zu werden! Derzeit ist es möglich, Saisonarbeitenden die Auszahlung des Mindestlohns zu verweigern, indem ihnen Unterkunft und Essen als Sachleistung vom Lohn abgezogen werden. So etwas darf es nicht geben! **Saisonarbeitende** sind keine Arbeitnehmende zweiter Klasse! Auch ihnen hat das Recht auf eine gerechte Entlohnung zuzustehen und auch sie sollen sich frei und unabhängig entscheiden können dürfen, wo sie essen und wohnen. Wir fordern, dass **Sachleistung** von der Höhe des Mindestlohns **nicht abgezogen werden dürfen**. Ebenso fordern wir, dass auch für Saisonarbeitende Sozialabgaben ab dem ersten Tag zu zahlen sind! Derzeit besteht die Sozialabgabepflicht für Saisonarbeitende erst ab 70 Tagen und nach bisheriger Planung ab Ende 2018 voraussichtlich ab 50 Tagen.

Arbeitsmaterial

Unternehmen umgehen den Mindestlohn auch, indem sie Beträge für **Arbeitsmaterial** wie die Arbeitskleidung oder „Überlassungsgebühren“ für Werkzeug vom Lohn abziehen oder als Kautions verlangen; das geschieht beispielsweise in der Fleischindustrie. Es werden aber auch andere Begründungen genutzt, um den Lohn unter den Mindestlohn kürzen zu können, beispielsweise werden in Einzelfällen Nutzungsgebühren für Pausenräume erhoben oder Strafgebühren verlangt, das direkt vom Lohn abgezogen wird. In einigen Fällen wurden Strafzahlungen für „Hygieneverstöße“, wie das Verschmutzen von Pausenräumen, oder auch für das Fallenlassen von z. B. einem Stück Fleisch in der Fleischindustrie verlangt. Das alles ist möglich, weil diese Beträge vom Nettogehalt abgezogen werden und der Zoll damit rechtlich nicht mehr zuständig ist.¹

Für uns ist klar: Jedem arbeitenden Menschen steht mindestens der Mindestlohn zu. Wenn Lohnabzüge dafür sorgen, dass das ein Mensch letztendlich weniger als den Mindestlohn pro Stunde erhält, dann **müssen** diese **Abzüge illegal** sein. Außerdem fordern wir, dass der Zoll auch für diese Art der Umgehung des Mindestlohns zuständig ist.

Unbezahlte Mehrarbeit

Auch bevor der Mindestlohn eingeführt wurde, war es gang und gäbe, dass Menschen in Form von **unbezahlten Überstunden** für die Unternehmen ohne Gegenleistung arbeiteten. Unter anderem werden Arbeitszeiten als Pausen bezeichnet, obwohl es tatsächlich keine sind oder

¹ Papenbrock, Annika, und Jean-Charles Fays, Jean-Charles. "NGG: Mangelnde Zollkontrollen - So umgeht die Fleischindustrie den Mindestlohn." *Neue Osnabrücker Zeitung*. Veröffentlicht am 23 März 2016, abgerufen am 28 Feb. 2017. <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/688828/so-umgeht-die-fleischindustrie-den-mindestlohn#gallery&0&0&688828>

„Warte-“ und „Bereitschaftszeiten“ werden nicht oder zu gering bezahlt. Außerdem werden oft von Arbeitgebenden Zeitrahmen für Aufgaben vorgegeben, die realistisch betrachtet nicht einhaltbar sind und provozieren Arbeitnehmende dadurch oft, „freiwillig“ Überstunden zu machen.

Viele Überstunden werden schlicht als „Vor-“, oder „Nachbereitungszeiten“, „Rüstzeit“ oder auch „Nacharbeit“ bezeichnet, so müssen beispielsweise gerade im Einzelhandel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ladenschluss ohne Gegenwert oft noch weiterarbeiten und z. B. aufräumen oder die Kasse auszählen, Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind davon betroffen. Dies hätte sich durch die Einführung des Mindestlohns ändern sollen! Jede Arbeit muss entlohnt werden! Selbstverständlich müssen alle Überstunden, egal welcher Art, ebenfalls unter den Mindestlohn fallen. Das Mindestlohngesetz ist dahingehend zu ändern.

2. Beweislastumkehr

Solange die Forderung nach einem ausnahmslosen Mindestlohn nicht umgesetzt wird, unterstützen wir die Forderung des DGB zur Beweislastumkehr bezüglich des Mindestlohnanspruchs: Bisher müssen Arbeitnehmende nachweisen, dass sie einen gesetzlichen Anspruch auf den Mindestlohn haben. Nach unserer Forderung müssen stattdessen die Arbeitgebenden, wenn sie weniger als den Mindestlohn bezahlen wollen, erst nachweisen, dass sie durch das Mindestlohngesetz nicht verpflichtend sind, den Mindestlohn zu zahlen.

Ebenso fordern wir, dass die Pflicht, die Arbeitsstunden korrekt zu erfassen, bei den Arbeitgebenden und nicht bei den Arbeitnehmenden liegt.

3. Verbandsklagerecht

Obwohl das Mindestlohngesetz bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, gibt es immer noch Unternehmen, bzw. Arbeitgebende, die den Mindestlohn nicht auszahlen, indem sie wie oben erwähnt, versuchen, das Mindestlohngesetz auf viele verschiedene Wege zu umgehen. Beispielsweise versuchen Unternehmen, verschiedene Leistungen auf den Mindestlohn anzurechnen; einige zahlen den Mindestlohn sogar in Form von Gutscheinen aus. Das ist absolut inakzeptabel!

Die meisten dieser Wege sind gesetzlich unzulässig, doch solange niemand klagt, können die Unternehmen dies so weiter praktizieren. Dadurch, dass diejenigen, die unter dem Mindestlohn bezahlt werden, durch ihr niedriges Einkommen oft wenig Geld haben, riskieren diese oft ungern möglicherweise kostspielige Klagen oder ihren Arbeitsplatz: Sie klagen also nicht.

Um den Klageweg, der zur Auszahlung des Mindestlohns führen soll, zu erleichtern, fordern wir ein **Verbandsklagerecht**. Dieses muss insbesondere auch für Gewerkschaften und Betriebsrät*innen gelten.

Derzeit wird auch vom Zoll kontrolliert, ob das Mindestlohngesetz umgesetzt wird. In Anbetracht der Auslastung **Zolls** ist dieser **personell aufzustocken**. Darüber hinaus soll der

Zoll auch **unangekündigte Überprüfungen** durchführen können. Dazu muss auch durch Testbewerber*innen überprüft werden, ob der Mindestlohn von Unternehmen gezahlt wird.

Im Übrigen müssen Personen **rechtlich geschützt** werden, die dem Zoll melden, dass das Mindestlohngesetz nicht eingehalten oder umgangen wird. Beispielsweise müssen diese Menschen im Besonderen vor Kündigungen geschützt werden. Ebenso müssen auch Menschen geschützt werden, die nur einen befristeten Vertrag haben.

4. **Höhe des Mindestlohns**

Mit der Einführung des Mindestlohns wurde er für die ersten Jahre auf eine Höhe von 8,50€ pro Stunde festgesetzt, er wird allerdings alle zwei Jahre angepasst und erhöht; im Jahr 2017 liegt er bei 8,84€. Wir unterstützen, dass der Mindestlohn regelmäßig erhöht werden soll. Wir fordern, dass er jährlich mindestens an die Inflationsrate angepasst werden muss.

Aus unserer Sicht ist die derzeitige Höhe des Mindestlohns zu niedrig: Wenn Alleinerziehende in Vollzeit arbeiten und in Höhe des Mindestlohns bezahlt werden, liegt das monatliche Einkommen der Familie **unter dem Existenzminimum**. Während die Differenz aus Einkommen der Arbeitnehmenden und dem Existenzminimum von der Allgemeinheit bezahlt wird, beziehen die Arbeitgebenden den Wert der Arbeit. Für uns ist das nicht hinnehmbar! Arbeit muss von den Unternehmen und den Arbeitgebenden entlohnt werden!

Derzeit ist die Höhe des Mindestlohns nicht ausreichend, um in der **Rente** eine Mindestsicherung zu erreichen, doch auch wer sein oder ihr Leben lang für den Mindestlohn arbeitet, muss eine anständige Rente bekommen.

Wir fordern einen Mindestlohn, der für alle Arbeitnehmenden mehr als existenzsichernd ist! Das Mindestlohngesetz ist dahingehend abzuändern, dass dieser Aspekt aufgenommen wird.

Wir fordern, dass der Mindestlohn **mindestens 60% des Medianlohns** in Deutschland zu betragen hat.

A3: Aufbau einer Infrastruktur von Drogenkonsumräumen in Bayern

Momentan werden 24 Drogenkonsumräume in 15 Städten und sechs Bundesländern betrieben. Bayern ist nicht dabei.

Durch die Einrichtung von Drogenkonsumräumen, werden kontrollierte Gebrauchsvarianten etabliert, welche bereits als Vorstufe eines Ausstiegsprozess und Beginn einer Stabilisierungsphase gesehen werden können. Diese Prozesse laufen nicht linear und somit ist zu beachten, dass Süchtige in ihnen zumeist empfindlich, fragil und angegriffen agieren, was einen besonderen Umgang – eine besondere Begleitung – zur Folge hat.

Häufig sind die Konsument_innen, meist nach jahrelanger Abhängigkeit, mehrfach geschädigt und können deshalb oft nicht vom Behandlungssystem der Drogenhilfe aufgefangen werden, da sie beispielsweise durch zu unterzeichnende Vereinbarungen, „Cleannachweise“ oder Ähnliches bereits aus dem System gefallen sind oder diese Einrichtungen erst gar nicht aufsuchen. Deshalb ist die Niedrigschwelligkeit von Drogenkonsumräumen unbedingtes Credo, welches keine Zugangsvoraussetzungen an die Inanspruchnahme der angebotenen Hilfsangebote knüpft und eine akzeptierende Drogenarbeit leistet, welche die Besucher_innen in ihrem jeweiligen Zustand aufnimmt, akzeptiert und auf dieser individuellen Stufe/Level mit der Arbeit beginnt. Selbstverständlich stehen diese Angebote nur Konsument_innen von illegalisierten Drogen offen, jedoch nicht in Begleitung von Kindern oder Haustieren und nur, wenn die Grundregeln eingehalten, folglich rassistische-, sexistische-, oder generelle Gewalt oder deren Androhung vermieden und Handel mit Drogen oder weiteren Waren unterlassen werden.

Die Lebensführung von potentiellen Drogenkonsumraumnutzer_innen kann grob als „schwierig“ bezeichnet werden. So ist der Tagesablauf meist durch die kontinuierlichen Gedanken und Aktionen zur Beschaffung von benötigten Substanzen, die oft polyvalent genutzt werden, geprägt und deshalb leiden die Konsument_innen häufig unter ständiger Überforderung, unzureichend hygienischen Bedingungen, Begleiterkrankungen (Hepatitis C, HIV), Verschuldung, kritischer Wohnsituation, rechtlichen Streitigkeiten, schwierigen Familienverhältnissen, psychischen Krisen und Einschränkungen in nahezu jedem Lebensbereich. Hinzu kann noch addiert werden, dass der „Straßenstoff unberechenbar“ ist und dessen Zusammensetzung durchaus als schwankend bezeichnet werden kann, was zu versehentlichen Überdosierungen, Qualitäts- oder sonstigen Fehleinschätzungen führt. Viele dieser Schwierigkeiten können im Drogenkonsumraum, zumindest zeitweilig aufgefangen werden.

Die Arbeit in Drogenkonsumräumen baut auf Beharrlichkeit und kontinuierlicher Betreuungsarbeit auf niederschwelliger Basis auf. Mitarbeiter_innen müssen nicht nur aus dem medizinischen sondern auch verwaltenden Bereich kommen, multiprofessionell agieren und es bedarf kontinuierlicher Schulung in Feldern wie z.B. Deeskalation, Konfliktmanagement, Krisenintervention usw.. Neben der medizinischen Versorgung müssen die Nutzer_innen sich menschlich akzeptiert, kulturell angenommen und mit all Ihren Prägungen, unterschiedlichen Sozialisierungs- und Bildungsverläufen, Verhaltensmustern und Bedürfnissen akzeptiert, aufgehoben und gewertschätzt fühlen. Sprachbarrieren sind durch übersetzte Informationsbroschüren und multilinguales Fachpersonal aus zu räumen.

Die Ziele von Drogenkonsumräumen finden sich nicht ausschließlich in der psychischen und physischen Hilfe und der Erhöhung der Überlebenschancen beim Konsum, sondern sollen zur Stabilisierung der kompletten Lebenssituation der Konsument_innen beitragen und die Inanspruchnahme weiterführender Hilfsangebote unterstützen, einen Begleitprozess zum Ausstieg bieten und die Regeneration einläuten. Neben Akut- und Überlebenshilfen werden auch Mahlzeiten, Wäscheservice und Freizeitangebote geschaffen und „safer“-Beratungen in allen Bereichen durchgeführt. Ebenso kann der Drogenkonsumraum als Postanschrift für Wohnungslose und als genereller „Informationsraum“ genutzt werden. Die Unterstützung in rechtlichen Fragen und die Vermittlung von Therapieplätzen oder Ärzten kann ebenfalls geleistet werden.

Unbedingt notwendig ist die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen, wobei an dieser Stelle Polizei, politische Organisationen, Kirchen, Schulen und soziale Einrichtungen zu nennen sind. Das Personal der Räume hat einen Aufklärungsauftrag und ist daher angehalten sich an drogen- und sozialpolitischen Veranstaltungen, wie Podiumsdiskussionen, Kongressen, Aktionen usw. zu beteiligen und somit aktiv an Verbesserungen und Innovationen des Drogenhilfesystems mitzuwirken und Akzeptanz zu schaffen.

Die rechtliche Grundlage zur Einrichtung von Drogenkonsumräumen wurde bereits im April 2000 im 3. Betäubungsmitteländerungsgesetz (3. BtmG-ÄndG) und dessen §10a BtMG geschaffen. Darin werden zehn Mindeststandards genannt, welche nicht unterschritten werden dürfen. Es bleibt jedoch der jeweiligen Landesregierung überlassen, ob diese die Einrichtung von Drogenkonsumräumen schaffen will, da sie durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen schaffen könnte.

Die Frage nach Substitutionsbehandlung ist an dieser Stelle nicht zu behandeln.

Es ist dringend notwendig endlich mit der Einrichtung von Drogenkonsumräumen in Bayern zu beginnen und eine flächendeckende Infrastruktur zu schaffen.

A4: Hoftorbilanz jetzt in der Düngeverordnung festschreiben

Am 16. Februar 2017 stimmte der Bundestag für die Reform des Düngegesetzes. Ziel ist es, Überdüngung und die Nitratbelastung der Böden zu verhindern oder wohl eher lediglich zu reduzieren. Jedoch besteht hier noch großer Verbesserungsbedarf und auch mit der Abstimmung zur geplanten Reform fehlen existentielle Instrumente zur Minimierung der Umweltschäden. So ist es beispielsweise nicht sicher, ob die EU sich mit diesen angestrebten Maßnahmen so abspesen lässt. Das Gesetz wird erst im Jahr 2023 vollumfänglich wirken und greifen und bis dahin werden lediglich ca. 6 Prozent der tierhaltenden Betriebe vom Gesetz erfasst. In Zeiten, in denen der Fleischkonsum rückläufig ist, jedoch die Megaställe aus dem Boden sprießen und eine katastrophale Überproduktion an Fleischmassen, das Sterben von kleinen Höfen, die Verschlechterung des Tierschutzes und die Belastung von Gewässern und Umwelt verursachen, ist es dringend geboten, konsequentere Änderungen in den Gesetzen und genauere Kontrollmechanismen zur Anwendung zu bringen.

Der WWF, der Bund für Umwelt und Naturschutz, der Umweldachverband Deutscher Naturschutzring und der Naturschutzbund Deutschland sind der Meinung, dass die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie so nicht eingehalten werden können und Gewässer und Umwelt ausreichend geschützt werden, was Milliardenstrafzahlungen der Bundesrepublik zur Folge hätte (bereits am 27. Oktober 2016 reichte Brüssel Klage gegen Deutschland wegen Verletzung der EU-Nitratrichtlinie ein), sollte das Grundwasser zu hohe Nitratbelastungen aufweisen. Die Verbände fordern eine bundesweite Gülle-Datenbank und eine maximal einstündige „Einarbeitungsfrist“ in den Boden. Des Weiteren werden Stickstoff-Maximalwerte (nein, das Wort „Obergrenze“ mögen wir nicht) und Rücksichtnahme auf Betriebe die mit Festmist arbeiten verlangt.

Das wichtigste Instrument jedoch wäre eine flächendeckende Hoftorbilanz (welche Nährstoffmengen gelangen in einen Betrieb und welche Mengen verlassen diesen wieder) für alle Betriebe. Hierbei handelt es sich um einen verbindlichen Nährstoffvergleich, der die objektive Feststellung von z.B. Nährstoffüberschüssen ermöglicht und somit gezielte Maßnahmen und Sanktionen nach dem Verursacherprinzip zu lässt. Alle bisher angewandten und vorgesehenen Bilanzierungsmethoden sind ungenau und diese lasche Dokumentationspflicht legalisiert in vielen Fällen die Überdüngung. Bisher sieht die Reform des Gesetzes, die Einführung einer sehr abgeschwächten Form einer Bilanzierung und dies lediglich für viehintensive Betriebe und erst ab dem Jahr 2018 vor. Betreffen würde dies also nur Betriebe, die mehr als 2000 Mastschweine oder mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar halten. Laut Einschätzung vom BUND würden damit über 90 Prozent aller Betriebe von der Bilanz befreit und dies ist aufgrund der „gravierenden Umweltprobleme, die mit der Düngeausbringung und -lagerung einhergehen, eine nicht akzeptable Regelung.“

In Dänemark existiert bereits ein solches Bilanzierungssystem auf Betriebsebene, welches jeder Betrieb ab einer bestimmten Mindestgröße anhand eines Online-Tools speist. Diese Vorgehensweise reduziert den bürokratischen Aufwand der Landwirte enorm.¹ Diese Variante kann im Grunde deckungsgleich für Deutschland übernommen werden und macht die Aussage von Herrn Reinhard Herb (Landwirt aus Sielenbach und BBV-Kreisobmann) "Für mich ein unmöglicher Vorgang. Wir sind schon fast gläsern. Nur Kontrollwahn, das ist abartig. Man kann

ja schwarzen Schafen nachgehen. Aber alles gläsern machen, irgendwo sollte es Grenzen geben." unnötig und unzutreffend.

Es besteht die dringende Notwendigkeit die Dichte der Tierhaltung an der real vorhandenen Fläche zu messen bzw. diese anzupassen und die Tierhaltung in Folge an eben diese Fläche zu binden.

Wir verlangen die sofortige Einführung einer Hoftorbilanz für alle Agrarbetriebe mit einem Maximalnährstoffüberschuss von 30 kg Stickstoff/ Jahr und Hektar.

A5: Keine Abschiebungen nach Afghanistan

Die Bundesregierung hat letztes Jahr beschlossen, verstärkt Geflüchtete aus Afghanistan abzuschieben. Viele Menschenrechtsorganisationen und Persönlichkeiten aus der Öffentlichkeit haben daraufhin ihren Protest laut gemacht, da Afghanistan immer noch kein sicheres Land ist.

Der Beschluss hat die Folge, dass viele Menschen, die sich über Jahre ein Leben in Deutschland aufgebaut haben und ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft sind nach Afghanistan abgeschoben werden. Nicht nur werden dadurch Familien und Freunde auseinandergerissen. Nicht nur werden den Unternehmen und der deutschen Wirtschaft wichtige Arbeitskräfte und Unternehmer*innen weggenommen. Nicht nur leidet die Menschlichkeit darunter. Diese Menschen werden zurück in ein Land geschickt, das noch immer unter dem Terror und der Verfolgung der Taliban und anderer Gruppierungen leidet. Wir von den Jusos Schweinfurt/Kitzingen fordern die Bundesregierung auf, einen neuen Beschluss zu fassen, Afghanistan als unsicheres Land einzustufen und die Abschiebungen sofort zu stoppen.

A6: Und die Polizei so: Kennste einen, kennste alle.

Das Jahr 2017 begann für viele junge Männer in Köln so, wie das Jahr 2016 endete – mit Diskriminierung. Die Polizei wollte dem massiven Aufkommen sexualisierter Gewalt des Vorjahres keine Chance zur Neuauflage bieten und bediente sich deshalb eines einfachen Mittels namens Rassismus. Während „deutsch“ aussehende Männer ohne Probleme den Bahnhofsvorplatz betreten durften, wurden Menschen mit dunkler Hautfarbe oder „südländischem Aussehen“ gezielt in einen dafür eingerichteten Kontrollbereich geführt. Das als „Polizeistrategie“ deklarierte Vorgehen sollte sexuelle Übergriffe von „nordafrikanischen Intensivtätern“, kurz „Nafris“, verhindern. Hieß das Problem der Kölner Silvesternacht vor einem Jahr noch Sexismus, ist es diesmal Racial Profiling. Und dieses Problem ist nicht neu.

Wer eine etwas dunklere Hautfarbe besitzt kennt es nur zu gut, nicht nur in Silvesternächten. „Racial“ oder „Ethnic Profiling“ bezeichnet polizeiliche Maßnahmen, die allein aufgrund „ethnischer“ Merkmale durchgeführt werden. Sie sind gesetzwidrig. Dabei ist aber die Grenze zur legalen Polizeiarbeit schwierig zu bestimmen. Denn „Profiling“ ist an sich ein rechtmäßiges Verfahren der Strafverfolgung. Es bezeichnet das Einordnen von Menschen in Kategorien, aus denen auf typisches Verhalten geschlossen werden könne. Wird beispielsweise ein*e Ladendieb*in nach ihrer Flucht als klein, blond, stämmig, mit großer Brille und rotem Kapuzenpulli beschrieben, ist es aus polizeilicher Sicht vollkommen legitim, Menschen mit diesem Erscheinungsbild zu kontrollieren. Problematisch - und vor allem rassistisch – wird es dann, wenn Merkmale wie die Hautfarbe oder sog. „nordafrikanisches Aussehen“ per se zum Profil werden.

Die öffentlichen Reaktionen auf das Racial Profiling der Kölner Silvesternacht zeigt uns, dass Rassismus und Vorverurteilung noch immer ein hartnäckiger Bestandteil unserer Gesellschaft sind. Wir stehen klar hinter dem Verbot von Racial Profiling und fordern dieses auch klar durchzusetzen. Statt dienstlicher Anweisungen zum rassistischen Aussortieren sollte sich die Polizei lieber darauf konzentrieren, effektive Maßnahmen gegen Racial Profiling zu entwickeln. Eine Sensibilisierung dahingehend sollte Teil von polizeilichen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sein. Außerdem fordern wir die Polizei auf, sich in Publikationen und Handreichungen klar gegen Racial Profiling auszusprechen.

A7: Update für die Bundesrepublik – den Bundestag stärken

Wir fordern:

- die Stärkung des Parlaments gegenüber der Regierung durch verpflichtende monatliche Befragungen von Bundeskanzler_in und den einzelnen Fachminister_innen im Sinne einer offenen Fragestunde im Plenum, vergleichbar mit der Praxis im britischen Unterhaus,
- stärkere Transparenz im Arbeitsalltag des Deutschen Bundestages durch ein verpflichtendes Lobbyregister.